

ganz allgemein Steigbügel im Gebrauch, welche nach unsern Begriffen sehr klein sind. Es wurde und wird eben in diese kleinen Steigbügel nicht der Ballen des Fusses, sondern nur die Zehen, häufig nur die große Zehe¹¹⁾ eingesetzt.

Warum sollen aber die Pfalheimer Reiter, wie Mayer aus den Steigbügeln zu schliessen scheint, gerade irgend so einer interessanten Völkerschaft, wie

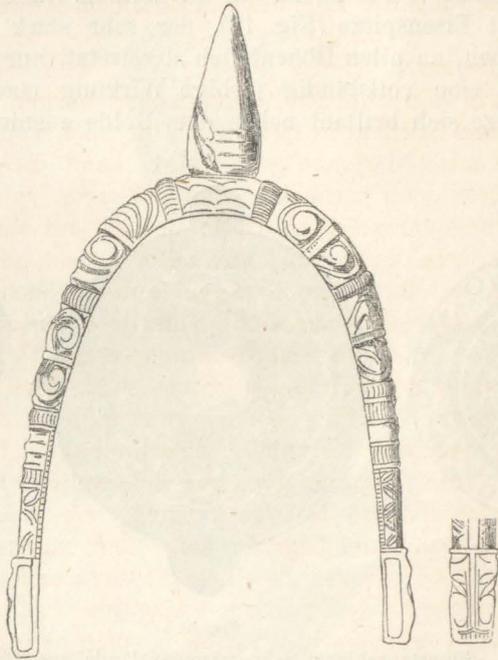


Fig. 12.
Vergoldeter Bronzesporn aus Pfalheim.
Halbe Originalgröße.

den Avarn, angehört haben, da uns doch schon Aurelius Victor in Carac. c. 21 die Alemannen als »gentem ex equo mirifice pugnantem« vorstellt, wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß man durch die Verzierungen einzelner Fundstücke an orientalische Muster erinnert wird.

Ellwangen.

Dr. K. M. Kurtz.

Hans Sachs als Kapitalist.



zur Ergänzung der von Lochner in Schnorr's Archiv für Litteraturgeschichte Bd. III, S. 26 ff. veröffentlichten »Urkunden Hanns Sachs betreffend«, lassen wir nachstehend noch eine aus dem Archive des germanischen Museums folgen, welche gleichfalls Zeugnis von dem Wohlstande des Dichters und Schuhmachers gibt. Das Dokument meldet, daß Hanns Sachs und seine Ehefrau von dem Zuckermacher Sebastian Albrecht 30 fl. Gatterzins um 600 fl. erkaufte haben; heute würde dafür gesagt, resp. beurkundet werden, daß Hans

11) Vgl. Globus 1884, Bd. XLVI, Nr. 3, S. 36.

Sachs dem Sebastian Albrecht ein Kapital von 600 fl. gegen 5 prozentige Verzinsung als zweite Hypothek auf des letzteren Behausung unter den Hutern (jetzt Kaiserstrasse) gegeben habe, auf welcher eine erste Hypothek (die Eigenschaft, daher Eigenzins) den Kindern des Andreas Weissenburger seel. zustehe. Nur ist als ein ganz wesentlicher Unterschied von den heutigen Verhältnissen noch zu bemerken, daß es wohl dem Schuldner zustand, diesen Eigen- und Gattérszins zu kündigen und abzulösen, nicht aber dem Gläubiger, so daß ersterer nicht durch Kündigung der Kapitalien aus seinem Anwesen vertrieben werden konnte.

Die Urkunde lautet:

Ich Sebastian Albrecht der Zuckermacher burger zu Nurmberg Bekenn öffentlich mit disem brieff geen menigklich fur mich vnnnd Cristina mein eeliche hausfraw der jeh mich hierjnnen gemechtigt, vnnnd dieweil sie jnn denn sechs wochen gelegen vor denn hernachbenannten Zeugen vnnnd siglern fur sie versprochen hab, vnnnd vnnser aller erben, das jeh mit wissen vnnnd bewilligung gedachter meiner hausfrauen, vnnnd von beder vnnser nutz vnnnd fromen wegen vnnnd zufurdrung desselben, dem Ersamen Hannsen Sachsen burgern zu Nurmberg Kungunden seiner ehlichen wirtin vnnnd jren erben, ains aufrichtigen bestennndigen vnnnd vesten kauffs wolbedeichtlich verkaufft vnnnd zukauffen gegeben hab, Dreissigk guldin Reinisch guter grober muntz jerlichs gattertzinns, vnnnd alwegen hab zu sannct walburgen tag, vnnnd halb zu Allerheilligen tag gutlich zugeben, ab, von, vnd aus vnnser behausung vnnnd hofrait alhie jnn sannct Lorenntzen pfarr, vnter denn huetern, zwischen weilund Hanns Schlusselfergers seligen vnnnd Steffan Raigers heusern gelegen, wie die allenthalben mit jrer zugehorung vmbfangen vnnnd begriffen jst, vnnnd gib jnen auch dieselben hie mit wissenntlich, vnnnd wie das zu allem rechten vnnnd nach diser Stat Nurmberg geprauch krefftig ist sein kan vnnnd mag jnn crafft dits brieffs recht vnnnd redlich zukauffenn, vnnnd versprich fur mich, mein hausfrauen, vnnnd erben, die genannten kauffer, vnnnd jre erben, dises kauffs vnnnd der angetzogen dreissigk guldin jerlichs gattertzinns gnugsamlich zugewhern, auch aller jrrung eintreg vnnnd nachtails zuuerdretten zufertigen vnnnd zuentheben, die betzalung derselben alle Jar solanng nachuermelter widerkauf nit beschicht zu denn obbestimten zeiten, vnnnd die ersten halben zinnßreichung alls funfftzehen guldin auf Allerheilligen tag nechstkunfftig zuthun, vnnnd dann furtan wie sichs gepurt zuhalten, alles one der kauffer entgelt costen vnnnd schaden, wie dergleichen Zinns nach diser Stat recht vnnnd geprauch jst, vnnnd derhalben vnnnd darumb haben benannte kauffer mir vnnnd meiner hausfrauen zur kaufsuma par entricht vnnnd betzalt Sechshundert guldin an guter grober muntz, die wir auch benuglich von jnen empfangen, vnnnd jnn vnnsern nutz bewendet haben, vnnnd jeh sie vnnnd jr erben darumb fur mich mein Eweib, vnnnd erben, quitir vnnnd frey ledig zele, Mit entlicher zusagung das disem redlichen kauf jnn nichten zuwider gehandelt werden, sonnder vest vnnnd vnangefochten bleiben vnnnd besteen, vnnnd sollen auch die Kauffer jnn ruige nutzliche possess vnnnd gewher berurter Zinns gesetzt sein, vnnnd dieselben zu obbestimten Zeiten empfaen vnnnd einnemen zu jrer notturfft niessen geprauchten vnnnd jnn alweg damit thun vnnnd handeln, alls mit andern jren aignen erkaufften vnnnd jnen zustenndigen guetern, wie vnnnd was sie wollen, vnnnd jnen eben jst, dessen

von jedermeniglichen vnuerhindert, Doch alles dergestalt vnuud mit der sonndern abgeredten vnuud bedingten beschaidennhait, das wir vnuuser erben vnuud nachkomen, deß obberurten Haus jnnhaber macht vnuud recht haben sollen, gedachte dreissigk guldin gattertzinns widerumb abtzukauffen vnuud abzulesen, wann vnuud zu welcher Zeit wir hinfuro wollen, vnuud vnns gelegen vnuud fuglich sein wirdt. Nemblich samptlich miteinander mit Sechshundert guldin, oder aber zu aintzling (*einzelu*) alls zehen guldin zinns allain mit zwayhundert guldin, allemal an guter grober muntz vnuerhindert menigklichen vnuud one alle widerred vnuud außzug, Doch das soliche ablosung wann man die gar oder zum tail thun will, ain halb jar zuuor angesagt werd, vnuud beschehe mit außrichtung aller alßdann verfallner zinns, wie dann der kauffer disen kauf vor denn hernachermelten zeugen vnuud siglern also angenommen hat, alles jnn pester form getreulich vnuud ongeuerlich. Vnuud hiereim hat auch bewilligt der Erbar Sebastian Ayerer alls ein vormund Enndressen Weissenburgers seligen Kinnder, denen die Aigenschafft vnuud eigenntzinns an vnuud auff obbestimbter behausung zusteet, doch denneselben seinen pflegkinndern an solichem vnuud allen jren habennenden rechten vnuud gerechtigkeit jnn alweg one schaden, Vnuud dessen alles zu warer vrkundt haben die Erbar Hanns Stroluntz, vnuud Jorg weiß bede genannten deß grossern Raths der Stat Nurnberg alls derhalben vnuud hiertzu erfordert Zeugen, auf vnuuser aller bitt jr aigne jnnsigell zugezeugnus an disen brieff thun hanngen, welchs wir dieselben Stroluntz vnuud weiß also beschehen sein, vnuud vnuuser siglung auff gethane bitt bekennen, doch vnns vnuud vnuusern erben one schaden, Geben am Mitwoch denn dreyvnuudtweintzigisten deß monats Junij Nach Christj vnuusers lieben herrn gepurt, Tausent, funffhundert, vnuud jm sechs vnuudviertzigisten Jare.

Orig. auf Pergament, Siegel fehlen.

Nürnberg.

Hans Bösch.

Waffen aus dem 4. bis 9. Jahrhundert.

III.



uf S. 62 haben wir einige Speereisen und Angone abgebildet, deren Blatt nicht unmittelbar vor dem hölzernen Schaft mit der Tülle befestigt war, sondern die einen längeren Eisenstiel, eine Verlängerung des Holzschafes, zeigen, ähnlich dem römischen Pilum; es ist dort gesagt, daß diese Eisen indessen keineswegs die längsten sind, die sich finden, daß vielmehr anderwärts solche von einer Länge bis zu 120 cm. vorkommen.

Unser Museum ist nun inzwischen auch in den Besitz zweier Angone gekommen, deren Länge weit über jene der auf S. 62 abgebildeten Speereisen hinausgeht. Wir bilden dieselben hier in Fig. 1 und 2 in demselben Maßstabe, wie die dort vorgeführten Stücke, in $\frac{1}{6}$ der Originalgröße, ab. Das längere Eisen, Fig. 1, hat ungefähr einen Meter Länge; der Stiel ist rund, die Spitze hat quadratischen Querschnitt und am Ende zwei wenig weit heraustretende Widerhaken. Beim kürzeren Ango ist die Spitze, vorn über Eck gestellt quadratisch, unten bei den Widerhaken flach. Beide Stücke sind im Jahre 1885 bei Ausgrabungen zu Kaltenengers in der preuß. Rheinprovinz gefunden.